

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wallsbüll
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 19.02.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wallsbüll erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 421 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 370 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 24.02.2026

(LS)

Gemeinde Wallsbüll

gez. Arno Asmus
Bürgermeister